



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0310 (COD)**

**18086/13
ADD 1**

**COMER 298
PESC 1565
CONOP 161
ECO 224
UD 347
ATO 163
CODEC 3063**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschafts-
regelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der
Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7. November 2011 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterbreitet.¹

Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt².

Das Paket "Trade Omnibus", über das damals noch verhandelt wurde, enthält ebenfalls Vorschläge für delegierte Rechtsakte, die für den vorliegenden Vorschlag von Belang sind. Um die betreffenden Verordnungen und den vorliegenden Vorschlag aufeinander abstimmen zu können, wurde vereinbart, die Ergebnisse der Verhandlungen über das Paket "Trade Omnibus" abzuwarten.

Im Juni 2013 wurde bei diesem Paket ein Kompromiss erzielt³. Im Anschluss daran wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, um "rasch eine Einigung in zweiter Lesung" über den vorliegenden Vorschlag herbeizuführen.⁴

Bei der abschließenden informellen Trilog-Sitzung vom 17. Dezember 2013 wurde eine vorläufige Einigung über ein Kompromisspaket zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielt.

Am 21. Januar 2014 hat der Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments (INTA) die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen gebilligt.

¹ Dok. 16726/11.

² Dok. 15611/12.

³ Dok. 13284/13.

⁴ Dok. 11454/13 und 12203/13.

Am 21. Januar 2014 hat der Vorsitz des Ausschusses für internationalen Handel dem Ratsvorsitz in einem Schreiben mitgeteilt, dass er – sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Parlament förmlich übermitteln – dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen anzunehmen.

Dementsprechend hat der Rat am 11. Februar 2014 eine (über den AStV am 29. Januar 2014 vorbereitete) politische Einigung über den Vorschlag erzielt.⁵

Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am [] seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

II. ZIEL

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die regelmäßige und rechtzeitige Aktualisierung der EU-Kontrollliste für Güter mit doppeltem Verwendungszweck mittels delegierter Rechtsakte der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der internationalen Ausfuhrkontrollregelungen übernommen wurden, gewährleistet werden.

Damit die EU rasch auf veränderte Umstände bei der Beurteilung der Sicherheitsempfindlichkeit von Ausfuhren im Rahmen allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der EU reagieren kann, ist darüber hinaus vorgesehen, bestimmte Bestimmungsziele aus dem Geltungsbereich solcher Ausfuhrgenehmigungen herauszunehmen, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte, um sicherzustellen, dass die Genehmigungen ausschließlich für risikoarme Transaktionen gelten.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Was das Verfahren der Aktualisierung der EU-Kontrollliste (Anhang I der Verordnung) mittels delegierter Rechtsakte anbelangt, so stimmte der Rat dem grundsätzlichen Ansatz des Vorschlags zu. Zu folgenden wichtigen Punkten wurden Änderungen vorgeschlagen:

⁵ Dok. 5480/14.

- Der Anwendungsbereich der delegierten Rechtsakte zur Streichung bestimmter Bestimmungsziele bei der Erteilung allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der EU wurde präziser festgelegt, nämlich wenn für diese Bestimmungsziele ein Waffenembargo verhängt wird.
- Der Zeitraum für die Befugnisübertragung an die Kommission wurde auf fünf Jahre festgelegt und kann stillschweigend verlängert werden.
- Betrifft die Aktualisierung der EU-Kontrolllisten (Anhang I) Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch in bestimmten anderen Anhängen der Verordnung genannt werden, so sind diese Anhänge entsprechend zu ändern.

Außerdem haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung anerkannt, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit und Kohärenz der strategischen Ausfuhrkontrolle der EU ständig zu verbessern, um ein hohes Maß an Sicherheit und eine angemessene Transparenz zu gewährleisten, ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit und den rechtmäßigen Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu behindern. Diese Frage wird auch im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Politik der EU zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck behandelt.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der auch mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Dieser Kompromiss wurde durch eine – über den AStV am 29. Januar 2014 vorbereitete – politische Einigung des Rates am 11. Februar 2014 bestätigt.

Der Vorsitzende des Ausschusses für internationalen Handel des Europäischen Parlaments hat dem Vorsitz in einem Schreiben vom 21. Januar 2014 mitgeteilt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden, dem Schreiben als Anlage beigefügten Fassung förmlich übermittle.